

## VORTEILE FÜR PATIENT:INNEN, ANGEHÖRIGE UND TEAMS

- **Sofortige Verfügbarkeit** – ermöglicht schnelle Reaktion in Krisensituationen
- **Symptomkontrolle** – ermöglicht frühzeitige Linderung belastender Symptome wie Schmerzen, Angst oder Atemnot
- **Entlastung** – ermöglicht Sicherheit für die Pflege- und Betreuungsteams in der bedarfsgerechten Versorgung ihrer Patient:innen

## QUALITÄTSSICHERUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Begleitende Bildungsangebote und laufende Evaluierung sichern die nachhaltige Umsetzung. Für Fragen und Unterstützung steht das Team von HOSPIZ ÖSTERREICH zur Verfügung.



[www.hospiz.at/fachwelt/pall-notfallmedikation/](http://www.hospiz.at/fachwelt/pall-notfallmedikation/)

HOSPIZ ÖSTERREICH

Dachverband der Palliativ- und Hospizeinrichtungen

Ungargasse 3/1/18, 1030 Wien, Österreich

+43 1 803 98 68

dachverband@hospiz.at

[www.hospiz.at](http://www.hospiz.at)

Spendenkonto BIC GIBAATWW IBAN AT36 2011 1310 0390 2130

Spenden an HOSPIZ ÖSTERREICH sind **steuerlich absetzbar**



# PALLIATIVE NOTFALL- MEDIKATION

PANO – UMSETZUNG IN DER PRAXIS



**Versorgung in der letzten Lebensphase:** Palliative Notfallmedikamente in Einrichtungen stationärer Pflege und Betreuung, Mobiler Palliativteams, Stationärer Hospize und Tageshospize

Gefördert aus Mitteln des Sozialministeriums

 Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

## HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

Mit der gesetzlichen Neuregelung, die mit 1. Februar 2024 in Kraft getreten ist, wurde die Versorgung schwerkranker, sterbender Menschen in Österreich maßgeblich verbessert: Ärzt:innen können palliative Notfallmedikamente, darunter auch suchtgifthaltige Arzneimittel, patient:innenunabhängig für den Berufsbedarf verschreiben und in Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung, stationären Pflege und Betreuung sowie im Rahmen mobiler Palliativteams bevorraten. Ziel ist, in Krisensituationen eine rasche und wirksame Symptomlinderung zu ermöglichen.

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Suchtmittelgesetz §9
- Suchtgiftverordnung §8 und §9
- Arzneibuchgesetz §1 und §2
- Landesgesetze

Eine Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen ist auf der Website abrufbar.

### DIE SECHS EMPFOHLENE PALLIATIVEN NOTFALLMEDIKAMENTE

- Opioid: **Vendal**<sup>®</sup> (suchtgifthaltig)
- Benzodiazepin: **Temesta**<sup>®</sup>
- Antipsychotikum: **Zyprexa**<sup>®</sup>
- Antisekretorische Substanz: **Buscopan**<sup>®</sup>
- 5-HT-3-Antagonist: **Zofran**<sup>®</sup>
- Analgetikum/Antipyretikum: **Novalgin**<sup>®</sup>

Diese Auswahl wurde von der Österreichischen Palliativgesellschaft (OPG) in Abstimmung mit der Ärztekammer empfohlen.

## ABLAUF, BESCHAFFUNG, LAGERUNG UND REFUNDIERUNG

### 1. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN PRÜFEN

- Klärung gesetzlicher Anforderungen (z. B. sichere Lagerung, Aufnahme im Dokumentationssystem)

### 2. ABSTIMMUNG UND ORGANISATIONSPROZESS DEFINIEREN

- Abstimmung zwischen Einrichtung und Träger zum Beschaffungs- und Abrechnungsprozess
- Klärung der Übernahme der „pro institutione“-Verschreibung, durch welche:n Ärzt:in
- Information und Schulung Mitarbeitender und weiterer betreuender Ärzt:innen

### 3. BESCHAFFUNG

- Suchtgifthaltiges Medikament (Vendal<sup>®</sup>) via ärztliche Verschreibung inkl. Suchtgiftvignette
- „pro institutione“-Verschreibung für die weiteren fünf Medikamente
- Abholung durch berechtigte Mitarbeitende aus öffentlichen Apotheken bzw. Anstaltsapotheken

### 4. LAGERUNG UND DOKUMENTATION

- Lagerung der Medikamente entsprechend gesetzlichen Vorgaben (z. B. versperrter Schrank)
- Lückenlose Dokumentation von Bezug, Bestand, Entnahme und Verabreichung der Medikamente

### 5. ANWENDUNG IM NOTFALL

- Verabreichung im Akutfall nach ärztlicher Anordnung durch Pflegepersonen
- Lückenlose Dokumentation von Bezug, Bestand, Entnahme und Verabreichung der Medikamente

### 6. REFUNDIERUNG

- Hochladen der Rechnung(en) über die [Einreichplattform](#)
- Rückerstattung aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz